

## **Satzung**

### **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Athleten-Club Einigkeit Elmshorn von 1893 e. V.". Der am 26. Januar 1893 gegründete Verein hat seinen Sitz in Elmshorn.

### **§ 2 -Zweck und Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Aufgabe ist die Ausübung und Förderung der Leibesübungen, insbesondere des Amateurboxsports, einschliesslich sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmässigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Allgemeine Grundsätze**

Bejahung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und Beachtung der Menschenrechte, Wahrung parteipolitischer Neutralität und religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 4 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) jugendlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den jugendlichen Mitgliedern gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch gleichzeitig ordentliche Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt nach Befürwortung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben die in der Satzung verankerten Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder sind von den Pflichten befreit.

### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung, welche vom Erklärenden zu unterschreiben ist, mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages sowie der Zustimmung durch den Vorstand begründet. Bei Minderjährigen bedarf die Erklärung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahmeerklärung ist gleichzeitig die Vereinssatzung als für sich verbindlich anzuerkennen.

## **§ 6 - Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines in der Zukunft liegenden Endes eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) zulässig. Im Falle eines Wohnortwechsels ist der Austritt zum Ende des Monats, in dem der Umzug erfolgt, möglich, sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Austritt erklärt wird.

Es ist dem Vorstand vorbehalten, in besonderen Situationen einen sofortigen bzw. vorzeitigen Austritt zuzulassen.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand u.a. vorgenommen werden bei vereinschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen Satzungsbestimmungen. Das Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes durch diesen anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Vorstandsentscheidung die Anrufung der Schiedsstelle zulässig. Während der Dauer dieses Verfahrens ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Schiedsstelle hat vor der Beschlussfassung das ausgeschlossene Mitglied und einen Vorstandsvertreter anzuhören.

Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss von Mitgliedern zu unterrichten.

In Erweiterung des § 5 ist der Erwerb einer Mitgliedschaft von ausgeschlossenen Mitgliedern frühestens ein Jahr nach der Verbindlichkeit des Ausschlusses zulässig. Eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes braucht nicht begründet zu werden; sie ist endgültig und setzt erneut die Frist von einem Jahr zwecks Erwerb einer Mitgliedschaft in Lauf.

## **§ 7 - Beitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen**

Der Verein erhebt monatliche Beiträge, eine Aufnahmegebühr und erforderlichenfalls Umlagen.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr beschliesst die Mitgliederversammlung alljährlich.

## **§ 8 - Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort für gegenseitige Ansprüche ist Elmshorn.

Gerichtsstand ist Elmshorn.

## **§ 9 - Organe**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Jugendversammlung
4. Schiedsstelle
5. Kassenprüfer

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

1. Stellung - Einberufung - Tagesordnung - Anträge

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind jedem Mitglied vier Wochen vorher schriftlich bzw. durch Aushang im Schaukasten bekanntzugeben.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Diese sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Dringlichkeitsanträge müssen, wenn dies 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützen, berücksichtigt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

Nach Abwicklung des Tagesordnungspunktes "Anträge" sind Dringlichkeitsanträge nicht mehr zulässig.

2. Aufgaben

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist u.a. die Entgegennahme der Vorstandstätigkeitsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Beschlussfassung u.a. über Wahlvorschläge, Entlastung des Vorstandes, den Voranschlag und den Arbeitsplan, Anträge, die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr, die Erhebung von Umlagen.

3. Protokoll

Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

4. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Für die Annahme von Satzungsänderungs- und Dringlichkeitsanträgen ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Grundlage für die Ermittlung des Beschlussergebnisses ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres; eine Ausnahme sieht Absatz 5 vor.

Soweit bei Wahlen für ein Amt mehrere Mitglieder vorgeschlagen werden und keiner die erforderliche Mehrheit erhält, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keiner Entscheidung, so entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

#### 5. Sonderregelung für die Jugend

Jugendliche Mitglieder erlangen mit Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmrecht bezüglich aller Jugendangelegenheiten.

Die Jugend im engeren Sinne betreffenden Beschlüsse können von der Versammlung nur mit Zustimmung des Jugendwartes gefasst werden.

### **§ 11 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 10 Abs. 4 und 5, wenigstens aber von 15 Personen, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird, ist die Einladung hierzu innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt entsprechend § 10 unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. In einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über die vorher bekanntgemachten Tagesordnungspunkte herbeigeführt werden.

### **§ 12 - Vorstand**

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Ergänzungswahlen nimmt die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11) vor. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes findet statt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird bzw. Entsprechendes von Mitgliedern bei der Beantragung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgeführt ist.

Den Jugendwart wählt die Jugendversammlung. Näheres über die Wahl regelt § 13.

Zusammensetzung des Vorstandes: 1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer

Sportwart

Gerätewart

2 Beisitzer

Pressewart

Jugendwart

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Zusammensetzung des Vorstandes um höchstens drei Personen erweitern, wobei diese Erweiterung bis längstens zur nächsten Mitgliederversammlung gilt.

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins. Er hat sich hierbei u.a. an die von der Mitgliederversammlung verfassten Richtlinien und gefassten Beschlüsse zu halten. Einzelne Aufgaben kann er Ausschüssen bzw. Mitgliedern übertragen.

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstige Tagungen.

In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Wählbar als gesetzliche Vertreter sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens ein Jahr als Mitglied angehören.

Scheidet ein mit Vertretungsbefugnis ausgestattetes Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so muss zwecks Ergänzungswahl unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle vom Vorstand gefassten Beschlüsse, die die Interessen der minderjährigen Mitglieder betreffen, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Zustimmung des Jugendwartes.

Ehrenmitglieder gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Ehrenmitglieder gleichzeitig zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Ehrenvorstandsmitglieder besitzen Stimmrecht.

### **§ 13 - Jugendversammlung**

Die Einladung zur jährlichen Versammlung der jugendlichen Mitglieder (Jugendversammlung) sollte mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden und vorher stattfinden. Zur Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder einzuladen.

Die Jugendversammlung dient insbesondere zur Abgabe des Tätigkeitsberichtes. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt auf Antrag der Jugendversammlung. Wahl- und stimmberechtigt sind jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres. Der Versammlung steht es frei, einen bzw. zwei stellvertretende Jugendwarte zu wählen, die kraft Amtes auch die Vertretung im Vorstand ausüben.

Dem Jugendwart steht es frei, weitere Jugendversammlungen durchzuführen. Auf Antrag - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - von mindestens 10 % der in der Jugendversammlung wahlberechtigten Mitglieder ist eine Jugendversammlung einzuberufen.

Der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende ist zu den Jugendversammlungen einzuladen. Er wirkt beratend mit. Zu den Jugendversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder zugelassen, die sich zur Wahl stellen wollen.

Die §§ 10 (Abs. 1, 3 und 4), 11 und 12 gelten für die Jugendversammlung bzw. den Jugendwart/ die Jugendwarte sinngemäss.

## **§ 14 - Schiedsstelle**

Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden. Die Mitglieder müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und sollen nicht dem Vorstand angehören. Seinen Vorsitzenden wählt die Schiedsstelle selbst.

Die Schiedsstelle entscheidet u.a. bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, über die Berufung gegen einen Ausschluss, Satzungsauslegungen.

Sie hat die beteiligten Parteien vor ihrer Beschlussfassung anzuhören.

Die Vertretung eines Mitgliedes ist nur durch den gesetzlichen Vertreter zulässig. Dies gilt für alle möglichen Anhörungen im Rahmen der Satzung.

Die Entscheidung der Schiedsstelle ist endgültig.

Die Anrufung einer Gerichtsbarkeit ist bei vereinsbezogenen Angelegenheiten unzulässig. Eine Ausnahme besteht bezüglich Forderungen gemäss § 7.

## **§ 15 - Kassenprüfer**

Als Kassenprüfer sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und den Vermögensbestand zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen schriftlich zu bestätigen. Ihr Recht ist es, jederzeit vom Kassenwart Aufschluss über die Amtsführung zu verlangen.

Festgestellte Mängel sind dem Vorstand sofort mitzuteilen.

Der Mitgliederversammlung ist jährlich Bericht zu erstatten.

## **§ 16 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 3/4-Mehrheit nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 10 Abs. 4 und 5) erschienen sind. Ausgangsbasis für die Ermittlung der 3/4-Mehrheit ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Anzahl der nach Satz 2 ermittelten anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Konnte die erforderliche Mehrheit nicht gefunden werden, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen zu einer neuen ausserordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Versammlung beschliesst mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung.

Die vorstehende ausserordentliche Mitgliederversammlung wird gegenstandslos, sofern eine andere ausserordentliche Mitgliederversammlung nach Wahl eines neuen Vorstandes dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

Zu Liquidatoren werden drei Mitglieder von der Auflösungsversammlung bestellt.

In das Vereinsregister - VR 693 - am 15.04.1981 eingetragen. Letzte Änderung vom 31.01.1995 (Datum der Eintragung: 07.04.1995)